

## Die wichtigsten Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (9. SchRÄG)

Das Gesetz tritt zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft.

- Die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule ist zukünftig der Regelfall.
- Eltern haben den Anspruch, für ihre Kinder mit Förderbedarf einen Platz in der Regelschule zu fordern, sie können für ihr Kind aber auch die Förderschule wählen (so sie noch besteht, denn ...)
- § 20 (6) "Schulträger können allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt."
- § 132 (1) "Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises ... vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist..."
- § 132 (2) "Auf Antrag eines Schulträgers kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen." Das gilt auch für kreisfreie Städte.

Durch das 9. SchRÄG schafft das Land NRW zwar nicht die Förderschulen ab, aber zumindest für die Förderschulen mit den oben genannten Förderschwerpunkten wurde den Schulträgern die Möglichkeit gegeben, diese Schulen aufzulösen, und zwar nicht nur dann, wenn sie - wie es bei einigen Förderschulen Lernen der Fall ist - eine Mindestschülerzahl nicht erreichen. Die Entscheidungen sind also nach unten verlagert. Insofern wird in jeder Stadt, in jedem Kreis, in jeder Gemeinde anders entschieden. Es gibt keine landeseinheitliche Regelung. Vor Ort entstehen zurzeit überall Elterninitiativen, die auf Erhalt der jeweiligen Förderschule Sprache ausgerichtet sind.

Was ändert sich deshalb für die Kinder? Folgende Szenarien deuten sich an:

1. In einigen Städten ändert sich (noch) nichts. Diese Städte - meistens Großstädte - belassen es bei den Förderschulen Sprache und schließen allerdings Förderschulen Lernen.
2. Unterschiedliche Förderschulen werden zu "Verbundschulen" zusammengelegt. Je nach Organisation dieser Schulen kann es entweder zu nach Förderschwerpunkten getrennten Abteilungen oder zu "gemischten" Klassen mit Schülern unterschiedlicher Förderschwerpunkte kommen. Das hatten wir schon Mitte der 90-er Jahre und war laut damaligem Abschlussbericht des Ministerium nicht zum Vorteil der sprachbeeinträchtigten Kinder.
3. Förderschulen Sprache werden aufgelöst und die Kinder werden nur noch inklusiv gefördert. Dafür sind im Gesetz keine Standards und Ressourcen festgelegt. In den inklusiven Klassen/Lerngruppen können Kinder mit unterschiedlichem Förderbedarf sein. Es wurde nicht festgelegt, wie viel behinderte Kinder und wie viele Nichtbehinderte in den Klassen sein können, auch die Anzahl der Stunden, in denen eine son-

derpädagogische Lehrkraft anwesend ist, sind nicht festgelegt. Eine wünschenswerte Doppelbesetzung (von der GEW und vielen anderen Verbänden und Experten gefordert) wird ausgeschlossen.

4. Es ist nicht gesichert, dass die sonderpädagogische Lehrkraft dann auch die Fachrichtung Sprachheilpädagogik studiert hat. Es wird vermehrt dazu kommen, dass Lehrer/innen aus aufgelösten Förderschulen Lernen mit der "Förderung" der sprachbehinderten Kinder beauftragt werden. So erhalten wir als dgs Fortbildungsanfragen wie: "Ich muss Kinder mit Sprachförderbedarf unterrichten, habe das aber nicht studiert."
5. Sprachheilpädagogen sehen sich andererseits vor die Situation gestellt, dass sie auch für Kinder mit anderen von ihnen nicht studierten Förderschwerpunkten zuständig sind.
6. Nur noch in Ausnahmefällen kann die Schule den Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen. Nach neuer Regelung können das nur die Eltern. Die Frage ist, ob alle Eltern dazu in der Lage sind und ob sie sich durchsetzen können, wenn der Antrag abgelehnt wird.
7. Die 11-jährige Schulpflicht für sprachbehinderte Schüler/innen fällt weg. Dadurch entfällt auch die Eingangs-Klasse, ein bisheriger Kernpunkt der Förderschule Sprache mit eigenem Curriculum. Zwar gibt es die sogenannte "Schuleingangsphase", d. h. die Klassen 1-2 können in drei Schuljahren durchlaufen werden, aber das bringt andere Problemstellungen mit sich, auf die hier nicht ausführlich eingegangen werden kann. Etwas zugespitzt lautet z. B. die Frage: eigenes Curriculum von Anfang an oder Wiederholung der zweiten Klasse?
8. Es ist fraglich, ob die bisher gut funktionierende spezielle Berufswahlvorbereitung durch geschulte Berater des Arbeitsamts auch in inklusiven Systemen so fortbestehen wird.
9. Für die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen und Soziale und emotionale Entwicklung ist vorgesehen, bei Einschulung ganz auf das Feststellungsverfahren (AO-SF-Verfahren) zu verzichten und stattdessen eine Budgetierung der sonderpädagogischen Förderung einzuführen. Das bedeutet eine Entkopplung von sonderpädagogischer Ressource (sprich Stunden) von dem jeweiligen Kind. Damit will man das sog. Etikettierungs - Ressourcen Dilemma auflösen. Das wäre in Ordnung, wenn das angesetzte Budget pro Schule oder Klasse ausreichend wäre. Das ist aber kaum zu hoffen was bedeutet, dass für das Kind nicht gleich zu Beginn der Schulzeit die notwendige individuelle Förderzeit zur Verfügung steht (Wait-to-fail-Prinzip). Wie dieses Budget aussieht, steht zurzeit (Januar 2014) noch nicht fest.

Theo Schaus